



## **BEKANNTMACHUNG**

**Veröffentlichung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für die Gemeinde Häuslingen für das Jahr 2025 und der Veröffentlichung der abweichenden Festsetzung von diesem gem. § 7 Absatz 2 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes.**

In § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes hat der Landesgesetzgeber geregelt, dass bei der Hauptveranlagung im Rahmen der Grundsteuer und der Festsetzung neuer Messbeträge zum 01.01.2025 die Gemeinde verpflichtet ist, einen aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer zu ermitteln und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Diese gesetzliche Regelung betrifft nur die Grundsteuer B. Für die Grundsteuer A muss kein aufkommensneutraler Hebesatz errechnet und veröffentlicht werden.

Insgesamt soll die Umsetzung bei der Grundsteuer aufkommensneutral erfolgen. Dieses ist erfüllt, sofern die Kommune Hebesätze für die Grundsteuern A und B festsetzt, mit denen Sie das gleiche insgesamtes Aufkommen an Grundsteuern in 2025 erzielen würde, wie in 2024 bereits mit den Planansätzen im Haushalt 2024 geplant.

Die Kommune ist allerdings nicht zu einer aufkommensneutralen Umsetzung verpflichtet, muss bei einer Abweichung hiervon aber die Bevölkerung aufklären.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Häuslingen vom 25.11.2024 wurde beschlossen den Hebesatz der Grundsteuer A für das Jahr 2025 auf 300 v. H. festzusetzen.

Der berechnete und zu veröffentlichende aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt 204 v. H.

Der in der Sitzung vom 25.11.2024 festgesetzte Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt 204 v. H.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen befindet sich die Gemeinde Häuslingen in einer schwierigen Situation. Um die Aufgaben, die durch die Gemeinde sichergestellt werden müssen auch in Zukunft erledigen zu können wird vermutlich Anfang 2025 eine Erhöhung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltsberatungen vollzogen.

Häuslingen, 26. November 2024

  
Kevin Grochotzky  
Gemeindedirektor